

Einschreiben mit Rückschein

Radio Central AG  
Bahnhofplatz 19  
6440 Brunnen

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 22

**Bern, 7. Juli 2008**

---

# Verfügung

---

**des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

**Radio Central AG, Bahnhofplatz 19, 6440 Brunnen**  
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-  
bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 22 ge-  
mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

## **A Ausschreibung und Verfahren**

### **1 Gegenstand**

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt<sup>3</sup> und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr.

### **2 Verfahren**

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch). Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 4. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 22 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Soweit in der öffentlichen Anhörung auf das Gesuch der Bewerberin Bezug genommen wurde, äusserten sich die Anhörungsteilnehmer – darunter die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug und Glarus - positiv und hatten

---

<sup>1</sup> SR 784.40, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_40.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html)

<sup>2</sup> SR 784.401, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_401.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html)

<sup>3</sup> BBI 2007 6229

nichts gegen eine Konzessionierung einzuwenden. Die einzige kritische Anmerkung kam von der Radio Pilatus AG, welche verbindliche und quantifizierbare Kriterien für die Umsetzung der deklarierten Programmausrichtung vermisste. Die Bewerberin verzichtete darauf, im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung zu nehmen. Auf die Anhörungsergebnisse wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

### **3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen**

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> und der RTVV vom 6. Oktober 1997<sup>5</sup> erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

## **B Erwägungen**

### **1 Formelles**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

#### **1.2 Eintreten**

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen<sup>6</sup> verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

### **2 Materielles**

#### **2.1 Konzessionsvoraussetzungen**

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

---

<sup>4</sup> AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

<sup>5</sup> AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

<sup>6</sup> <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

## **2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung**

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.<sup>7</sup>

### **2.2.1 Inputfaktoren**

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Das Qualitätsmanagement wird bei der Bewerberin als Führungsinstrument aufgefasst, das die interne Feedbackkultur wesentlich prägt und in dem sich die Prozesse und Sicherungsmassnahmen jeweils auf die Qualitätsziele beziehen. Die qualitativen Ziele und Normen sind in verschiedenen Dokumenten festgelegt. Das publizistische Leitbild hält die publizistischen Qualitätsziele fest. In spezifischen Sendungskonzepten werden die Ziele und die Machart von Informationssendungen transparent gemacht, gleichzeitig dienen die Konzepte als Referenz bei der Planung bzw. der Kritik einzelner Sendungen. Spezifische publizistische Leitlinien regeln den Umgang mit ethisch heiklen Themen und Fällen. Das Redaktionsstatut regelt die Rechte und Pflichten der redaktionellen Mitarbeitenden, ein eigener Journalisten-Kodex verpflichtet sie zu berufsethischem Handeln. Als qualitätssichernde Massnahmen setzt die Bewerberin Beitrags- und Sendungsabnahmen, Briefings, Feedbackgespräche, Qualifikationsgespräche und Zielvereinbarungen ein. Dem Feedback dienen auch die täglichen Redaktionskonferenzen sowie die mindestens 14täglichen Sendungskritiken. Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei der Geschäfts- und Programmleitung. Die Bewerberin ermöglicht es den Mitarbeitenden, regelmässig an internen und externen Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

Betreffend die Arbeitsbedingungen orientiert sich die Bewerberin an den Standardbedingungen der Branchenverbände VSP und TeleSuisse, welche sie als Mindeststandards betrachtet. Demzufolge beträgt der monatliche Minimallohn im ersten Anstellungsjahr 4'000 Franken (brutto). Darüber hinaus gewährt die Bewerberin ihren Angestellten den 13. Monatslohn.

### **2.2.2 Outputfaktoren**

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen themati-

---

<sup>7</sup> Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

schen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin veranstaltet ein tagesaktuelles 24-Stunden-Programm, dessen Schwerpunkte Information, Service public und Unterhaltung sind. Die redaktionellen Eigenleistungen bestehen hauptsächlich aus lokalen und regionalen Informationen in den Bereichen Politik, Gesellschaft, Kultur und Sport. Im Bereich Information enthält das Programm tagsüber mindestens stündlich Nachrichtenbulletins sowie je ein Informationsmagazin am Mittag und am Abend. Regelmässig wird live aus allen Kantonsparlamenten der Zentralschweiz sowie des Kantons Glarus berichtet. Neben dem Hauptstudio am Hauptsitz Brunnen im Kanton Schwyz unterhält die Bewerberin ein Aussenstudio in Luzern. Sofern das Geschehen in der betreffenden Region es erfordert, strahlt die Bewerberin ein Fensterprogramm für die Linthregion mit Ausserschwyz, See, Gaster, Einsiedeln und Glarus aus.

### **2.2.3 Verbreitung**

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Die Bewerberin betreibt bereits heute 20 UKW-Sendestandorte. Zur Verbesserung des Empfangs im bisherigen Gebiet sowie zur Erschliessung des künftig erweiterten Versorgungsgebietes plant sie im Rahmen des Versorgungskonzepts die Errichtung von rund einem Dutzend weiterer Sender.

## **2.3 Zwischenergebnis**

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 22 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

## **2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen**

### **2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)**

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)<sup>8</sup> ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz<sup>9</sup> vom BAKOM erteilt werden.

---

<sup>8</sup> SR 784.102.1

<sup>9</sup> SR 784.101.112

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

#### **2.4.2 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)**

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäußert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter<sup>10</sup> und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Artikel 5 Absatz 3 BV)<sup>11</sup>, darauf behaften lassen.<sup>12</sup>

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.<sup>13</sup>

#### **2.4.3 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)**

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren<sup>14</sup> und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

---

<sup>10</sup> vgl. Fussnote 7

<sup>11</sup> SR 101

<sup>12</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

<sup>13</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

<sup>14</sup> Art. 87 RTVG

#### **2.4.4 Aus- und Weiterbildung (Artikel 7 der Konzession)**

Die Konzessionärin ermöglicht es den Mitarbeitenden, regelmässig an externen und internen Kursen (MAZ, externe Coaches und Trainer, etc.) teilzunehmen. Ein besonderes Augenmerk richtet sie auf die Ausbildung und Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden und Volontären. Volontäre werden sowohl extern als auch intern speziell geschult.

#### **2.4.5 Dauer (Artikel 10 der Konzession)**

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschreibs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

### **3 Kosten**

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für die Konzessionärin wird daher die Verwaltungsgebühr auf **4'992 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

## **Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Die Radio Central AG erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 22 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr von 4'992 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Radio Central AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird der Radio Central AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

*sig. Moritz Leuenberger*

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.